

Aktenzeichen: 7 ABR 48/93
Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 10. August 1994
- 7 ABR 48/93 -

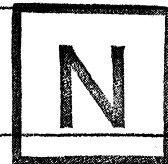
I. Arbeitsgericht
Bremen

Beschluß vom 30. April 1991
- 4b BV 152/90 -

II. Landesarbeitsgericht
Bremen

Beschluß vom 17. September 1992
- 3 TaBV 16/91 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Nein



Entscheidungsstichwort:

Seebetriebsrat - Teilnahme an Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses

Gesetz:

ASiG §§ 11, 17; BetrVG 1972 §§ 115, 116

Leitsatz:

In der Seeschifffahrt ist auf jedem Schiff ein Arbeitsschutzausschuß nach § 11 ASiG zu errichten, in den die Bordvertretung zwei ihrer Mitglieder entsendet. Dieser Ausschuß ist für die an Bord mit dem Kapitän zu regelnden Fragen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zuständig. Ein Teilnahme-recht des Seebetriebsrats besteht jedenfalls dann nicht, wenn der Ausschuß außerhalb eines deutschen Hafens tagt und das Schiff mindestens jährlich einen deutschen Hafen anläuft.



7 ABR 48/93

3 TaBV 16/91 Bremen

Verkündet am
10. August 1994

Klapp,
Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

B e s c h l u ß

In dem Beschlußverfahren

unter Beteiligung

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 10. August 1994 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Weller, den Richter Prof. Dr. Steckhan und die



Richterin Schmidt sowie den ehrenamtlichen Richter Stappert und die ehrenamtliche Richterin Lappe für Recht. erkannt:

Die Rechtsbeschwerde des Seebetriebsrats gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 17. September 1992 - 3 TaBV 16/91 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

A. Der Antragsteller ist der aus einer Person bestehende Seebetriebsrat bei der Arbeitgeberin, die als einziges Schiff das Kreuzfahrtschiff "MS Europa" betreibt. Auf diesem Schiff, das jährlich mehrmals auch deutsche Häfen anläuft, besteht eine Bordvertretung nach § 115 BetrVG. Außerdem ist ein Arbeitsschutzausschuß gemäß § 11 ASiG errichtet, der nach Ziff. 3 eines von der Arbeitgeberin und dem Seebetriebsrat erstellten Merkblattes aus "dem Kapitän als Beauftragtem des Arbeitgebers, zwei Mitgliedern der Bordvertretung/Seebetriebsrat, der Fachkraft für Arbeitssicherheit, den Sicherheitsbeauftragten und dem Betriebsarzt (nicht Schiffsarzt)" besteht. Der Ausschuß tagt vierteljährlich an Bord und berät Fragen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung.

In der Vergangenheit hatte der Seebetriebsrat regelmäßig an den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses teilgenommen, auch wenn sie auf hoher See oder in einem ausländischen Hafen stattfanden. Auch zu der am 12. November 1990 auf hoher See durchgeführten Sitzung des Arbeitsschutzausschusses hatte er eine Einladung des Kapitäns erhalten. Die Arbeitgeberin lehnte jedoch mit



Schreiben vom 22. Oktober 1990 seine Teilnahme mit der Begründung ab, er gehöre dem Arbeitsschutzausschuß nicht an. Dennoch reiste er am 7. November 1990 nach Funchal/Madeira, wo die "MS Europa" im Hafen lag. Er führte an Bord Gespräche mit dem Kapitän, der Bordvertretung und Besatzungsmitgliedern, wurde dann aber vor Auslaufen des Schiffes auf Anweisung der Arbeitgeberin durch den Kapitän von Bord verwiesen, so daß er an der am 12. November 1990 auf See durchgeführten Sitzung des Arbeitsschutzausschusses nicht teilnehmen konnte.

Im vorliegenden Verfahren begehrt der Seebetriebsrat von der Arbeitgeberin die Erstattung der angefallenen Reisekosten. Er hat im wesentlichen die Auffassung vertreten, gemäß § 11 Satz 1 ASiG Mitglied des Arbeitsschutzausschusses und damit an dessen Sitzungen teilnahmeberechtigt zu sein, da dieser Ausschuß Fragen zu behandeln habe, die in die Zuständigkeit des Seebetriebsrats fielen und für die der Arbeitgeber und nicht der Kapitän der Ansprechpartner sei.

Der Seebetriebsrat hat beantragt,

die Arbeitgeberin zu verpflichten, dem Seebetriebsrat 3.211,-- DM nebst 16,25 % Zinsen seit dem 12. November 1990 als Kosten der Betriebsratstätigkeit zu erstatten.

Die Arbeitgeberin hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.



Sie meint, zur Kostenerstattung nicht verpflichtet zu sein.
Zur Teilnahme an den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses seien nur Mitglieder der Bordvertretung, nicht aber des Seebetriebsrats berechtigt.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag abgewiesen; das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde des Seebetriebsrats zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Seebetriebsrat seinen Antrag weiter, während die Arbeitgeberin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

B. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde des antragstellenden Seebetriebsrats gegen den seinen Antrag abweisenden Beschluß des Arbeitsgerichts im Ergebnis zu Recht zurückgewiesen, denn die Teilnahme an der Sitzung des für die "MS Europa" errichteten Arbeitsschutzausschusses gehörte nicht zu den Aufgaben des Seebetriebsrats und war schon deshalb keine erforderliche Betriebsratstätigkeit, deren Kosten die Arbeitgeberin gemäß § 40 Abs. 1 BetrVG zu tragen hätte.

I. Kraft Mitgliedschaft hatte der Seebetriebsrat kein Teilnahmerecht an der Sitzung des Arbeitsschutzausschusses vom 12. November 1990, denn er gehörte diesem Ausschuß nicht an.

1. Gemäß § 11 Satz 1 ASiG hat der Arbeitgeber in Betrieben, in denen Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt sind, einen Arbeitsschutzausschuß zu bilden. Dieser Aus-



schuß besteht gemäß § 11 Satz 2 ASiG aus dem Arbeitgeber oder einem von ihm Beauftragten, zwei vom Betriebsrat bestimmten Betriebsratsmitgliedern, Betriebsärzten, Fachkräften für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragten nach § 719 RVO. Dieser Ausschuß hat nach § 11 Satz 3 ASiG die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten und tritt gemäß § 11 Satz 4 ASiG mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

2. Gemäß § 17 Abs. 2 ASiG gilt dieses Gesetz auch für die Seeschifffahrt (Spinnarke/Schork, Arbeitssicherheitsrecht, Stand Juni 1994, § 17 ASiG Anm. 2; Schelter, Arbeitssicherheitsgesetz, Stand Februar 1994, § 17 Anm. III). Im Gesetz ist jedoch nicht ausdrücklich geregelt, ob in § 11 Satz 1 ASiG für den Bereich der Seeschifffahrt mit dem Begriff "Betrieb" (neben dem Landbetrieb, für den die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes gemäß § 114 Abs. 1 BetrVG unmittelbar und uneingeschränkt gelten, vgl. z.B. Dietz/Richardi, BetrVG, 6. Aufl., § 114 Rz 28, 38 f.; Wiese, GK-BetrVG, 4. Aufl., § 114 Rz 15) das einzelne Schiff im Sinne des § 114 Abs. 4 BetrVG oder der Seebetrieb im Sinne des § 114 Abs. 3 BetrVG und dementsprechend mit dem Begriff "Betriebsrat" die Bordvertretung gemäß § 115 Abs. 1 BetrVG oder der Seebetriebsrat gemäß § 116 Abs. 1 BetrVG gemeint ist.

Es ist deshalb durch Auslegung zu ermitteln, welcher Begriff des Betriebes im Bereich der Seeschifffahrt zugrunde zu legen ist. Denn hier ist sowohl das einzelne Schiff als auch der Seebetrieb jeweils als Betrieb anzusehen; die Aufgaben des Betriebsrats sind nach Maßgabe der §§ 115, 116 BetrVG zwischen Bordvertretung und Seebetriebsrat aufgeteilt. Danach ist die Bordvertretung im



Grundsatz für diejenigen Angelegenheiten zuständig, die den Bordbetrieb oder die Besatzungsmitglieder des Schiffes betreffen und mit dem Kapitän zu regeln sind. Dagegen ist der Seebetriebsrat im wesentlichen für die an Land mit dem Reeder zu regelnden Angelegenheiten zuständig, die alle oder mehrere Schiffe des Seetriebs betreffen oder die von der Bordvertretung an den Seebetriebsrat abgegeben worden sind oder für die die Zuständigkeit der Bordvertretung nicht gegeben ist (vgl. näher insbesondere Wiese, GK-BetrVG, § 115 Rz 48 f., § 116 Rz 53 f.; Franzen, Die Betriebsverfassung in der Seeschifffahrt, AR-Blattei SD 1450.5; Bericht des Bundestagsausschusses für Arbeit und Sozialordnung, zu BT-Drucks. VI/2729, S. 16, 33 ff.).

3. In Rechtsprechung und Literatur ist die Frage, wie die Begriffe "Betrieb" und "Betriebsrat" in § 11 Satz 1 ASiG für den Bereich der Seeschifffahrt zu verstehen sind, bisher - soweit ersichtlich - nicht behandelt worden. Der Senat ist mit dem Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis gelangt, daß jedenfalls der vorliegende Arbeitsschutzausschuß für den Bordbetrieb im Sinne des § 115 Abs. 7 Nr. 1 BetrVG gebildet wurde und ihm deshalb zwei Mitglieder der Bordvertretung - und nicht der Seebetriebsrat - angehören. Ob daneben auch ein Arbeitsschutzausschuß für den Seebetrieb zu errichten ist, dem der Seebetriebsrat angehört, war nicht zu entscheiden.

a) Die Mitwirkung bei Fragen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung obliegt in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes (insbesondere § 80 Abs. 1 Nr. 1, § 87 Abs. 1 Nr. 7 und § 89) sowohl gemäß § 115



Abs. 7 Nr. 1 BetrVG der Bordvertretung als auch gemäß § 116 Abs. 6 BetrVG dem Seebetriebsrat; für die Bordvertretung ist dies nochmals besonders betont in § 115 Abs. 7 Nr. 7 BetrVG, wonach die Zuständigkeit der Bordvertretung im Rahmen des Arbeitsschutzes sich auch auf die Schiffssicherheit und die Zusammenarbeit mit den insoweit zuständigen Behörden und sonstigen in Betracht kommenden Stellen bezieht. Der dargestellten grundsätzlichen Aufgabenverteilung zwischen Bordvertretung und Seebetriebsrat entsprechend bedeutet dies, daß die Bordvertretung einem Arbeitsschutzausschuß angehört, der sich mit den insbesondere auf hoher See an Bord stellenden und mit dem Kapitän zu regelnden Fragen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung befaßt, während der Seebetriebsrat in erster Linie für die mit dem Reeder zu regelnden Fragen der Ausrüstung des Schiffes mit Arbeitsschutz- und Unfallverhütungseinrichtungen sowie für schiffsübergreifende Sicherheitsfragen zuständig ist.

b) Für den vorliegenden, an Bord und unter Vorsitz des Kapitäns tagenden Arbeitsschutzausschuß stehen die Fragen des täglichen Bordbetriebes und insbesondere des Gefahrenschutzes auf hoher See deutlich im Vordergrund. Dem entspricht der allgemeine Grundsatz, daß Arbeitsschutz durch Unfallverhütung im Interesse seiner Wirksamkeit in erster Linie "vor Ort", d.h. am Arbeitsplatz geschehen muß (vgl. z.B. BSG Urteil vom 8. Mai 1980, BSGE 50, 107, 110). Diesem Grundsatz trägt auch die Regelung des § 115 Abs. 7 Nr. 7 BetrVG Rechnung.

4. Mit der sich hieraus ergebenden Zuständigkeit der Bordvertretung für den vorliegenden Arbeitsschutzausschuß entfällt eine



Zuständigkeit des Seebetriebsrats gemäß § 116 Abs. 6 Nr. 1 c BetrVG. Entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde kann der Seebetriebsrat seine Zuständigkeit indessen auch nicht aus § 116 Abs. 6 Nr. 1 a BetrVG herleiten. Nach dieser Vorschrift ist der Seebetriebsrat zuständig für die Behandlung derjenigen der Mitwirkung und Mitbestimmung des Betriebsrats unterliegenden Angelegenheiten, die alle oder mehrere Schiffe des Seebetriebs oder die Besatzungsmitglieder aller oder mehrerer Schiffe des Seebetriebs betreffen. Die Rechtsbeschwerde wendet sich zwar zu Recht gegen die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, diese Vorschrift setze die Zugehörigkeit mehrerer Schiffe zum Seebetrieb voraus und sei daher in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem der Seebetrieb nur aus einem Schiff besteht, nicht anwendbar. Umgekehrt ist aber auch die Ansicht der Rechtsbeschwerde, in einem derartigen Falle sei der Seebetriebsrat stets zuständig, weil mit dem Begriff "alle Schiffe" das einzige Schiff gemeint sei, nicht richtig. Ebenso wie beim Vorhandensein mehrerer Schiffe ist auch in einem solchen Falle die Zuständigkeit von Bordvertretung und Seebetriebsrat nach der Art der zu behandelnden Angelegenheit abzugrenzen. Alle oder mehrere Schiffe betreffen Fragen, die ihrer Art nach schiffsübergreifend sind und deshalb nicht mit dem einzelnen Kapitän regelbar wären, wenn es mehrere Schiffe gäbe. Diese Fragen fallen gemäß § 116 Abs. 6 Nr. 1 a BetrVG auch dann in die Zuständigkeit des Seebetriebsrats, wenn der Seebetrieb nur aus einem Schiff besteht. Um solche Fragen aber handelt es sich bei den im Bordbetrieb anfallenden Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung gerade nicht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



II. Auch aus anderen Gründen - neben seiner fehlenden Mitgliedschaft im Arbeitsschutzausschuß - hatte der Seebetriebsrat kein Teilnahmerecht an der Sitzung des Arbeitsschutzausschusses vom 12. November 1990. Ebensowenig kann er aus den an Bord der "MS Europa" mit dem Kapitän, der Bordvertretung und Besatzungsmitgliedern geführten Gesprächen herleiten, seine Reise nach Funchal/Madeira sei erforderliche Betriebsratstätigkeit gewesen.

Das Recht des Seebetriebsrats gemäß § 116 Abs. 3 Nr. 5 BetrVG, jedes zum Seebetrieb gehörende Schiff zu betreten und dort im Rahmen seiner Aufgaben tätig zu werden, steht dem Seebetriebsrat uneingeschränkt nur dann zu, wenn das Schiff in einem deutschen Hafen liegt. In europäischen Häfen besteht dieses Recht nur dann, wenn das Schiff innerhalb eines Kalenderjahres keinen deutschen Hafen anläuft, in außereuropäischen Häfen besteht es überhaupt nicht. Nach dem übereinstimmenden Sachvortrag der Beteiligten, gegen dessen Richtigkeit keine Bedenken bestehen, läuft die "MS Europa" indessen jedes Jahr mehrmals deutsche Häfen an. Gegen die zutreffende Würdigung des Landesarbeitsgerichts, auch unter Berufung auf die langjährige Teilnahme an den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses und auf die Einladung des Kapitäns habe der Seebetriebsrat gegen den Willen der Arbeitgeberin nicht nach Funchal/Madeira reisen dürfen, wendet sich selbst die Rechtsbeschwerde nicht.

Dr. Weller

Schmidt

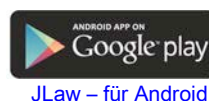
Dr. Steckhan

Stappert

Lappe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)